

US Sanctioning Russia Act 2026

Am 18. September 2026 hat Donald Trump den US Sanctioning Russia Act unterzeichnet. Dieser gibt dem Präsidenten umfangreiche Listungsbefugnisse gegen russische und ausländische Personen und erlaubt ihm die Verhängung erheblicher Zölle gegen Russland und Länder, die zu den Top-Importeuren von russischem Öl und Gas gehören.



Björn Schmidt
angestellter Anwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwaelte.com
www.hohmann-
rechtsanwaelte.com



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwaelte.com
www.hohmann-
rechtsanwaelte.com

Ausgangsfall: Das deutsche Unternehmen D ist auf den Handel von nicht Dual-Use-gelisteten CNC-Maschinen spezialisiert. Für die Herstellung bezieht D Produkte von einem türkischen Zulieferer. Die CNC-Maschinen werden dann an verschiedene Industrieunternehmen in Indien und China ausgeliefert. In den von D hergestellten CNC-Maschinen sind keine US-Bestandteile enthalten. Dennoch möchte D wissen, ob sich aus dem gerade von Donald Trump unterzeichneten US-Gesetz für das Unternehmen Risiken ergeben.

Der Lindsey O. Graham Sanctioning Russia and Iran Act of 2026

Lindsey O. Graham war ein republikanischer Senator aus South Carolina, der sich im Laufe seiner Amtszeit auch als Hardliner gegenüber Russland ausgezeichnet hat. Schon 2010 hatte er gegen eine Verlängerung des „New START“-Abkommens gestimmt. 2025 hat er sich für weitere Sanktionen gegen Russland ausgesprochen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Nach seinem Tod im Juli 2026 ist das nach ihm benannte Gesetz nunmehr verabschiedet und von Trump unterzeichnet worden.

Mit dem Lindsey O. Graham Sanctioning Russia and Iran Act of 2026 (**Sanctioning Russia Act**) sind die von den USA gegen Russland verhängten Sanktionen um eine Vielzahl von Maßnahmen ergänzt wor-



© Tomas Ragaina/Shutterstock

Die USA haben Russland mit Sanktionen überzogen, etwa durch Listungen von Schiffen und Personen.

den. Die wichtigste Maßnahme dürfte die Möglichkeit des Präsidenten sein, gegen wichtige Importeure von russischem Öl und Gas Zölle von bis zu 100% zu verhängen. Im Wesentlichen dürften sich diese Sekundärzölle gegen China und Indien richten.

Der Inhalt des Gesetzes

Die von dem Gesetz vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen lassen sich dabei in drei verschiedene Kategorien unterteilen: 1. umfangreiche Personen- und Schiffslistungen, 2. verschiedene Transaktionsver-

bote sowie 3. Zölle gegen Russland und Importeure russischen Öls und Gases.

Trump bzw. seine Vertreter müssen innerhalb von 30 Tagen Personen (und Schiffe) identifizieren, die unter die vom Gesetz genannten Kategorien fallen; diese Prüfung muss alle 180 Tage wiederholt werden. Auswirkungen der Listung sind v.a. das Einfrieren des Vermögens in den USA sowie Einreiseverbote.

Zu den potenziell durch Trump zu listenden Personen gehören:

- führende Minister und Kommandeure russischer Streitkräfte

- **ausländische Personen, die wichtige Güter an die russische Rüstungsindustrie liefern oder solche Transaktionen fördern.** Zu den wichtigen Gütern gehören CNC-Maschinen, Schmierstoffadditive, Nitro- oder Holzzellulose bzw. andere Stoffe im Zusammenhang mit Treibstoff oder Munition, chemische Lackierungen, Glasfaserkabel mit einem militärischen Anwendungsbereich und Technologien zur Herstellung dieser Kabel, fortgeschrittene Sensoren, alle Güter auf der *Common High Priority List* des Bureau of Industry and Security (BIS) sowie potenziell weitere Güter bei gesonderter Feststellung.
- ausländische Personen, die erhebliche Transaktionen mit russischen Streitkräften durchführen
- ausländische Personen, die bestimmte schwerwiegende Handlungen gegen die Ukraine durchführen sowie Personen, die bestimmte schwerwiegende Verbrechen zugunsten der russischen Regierung durchgeführt haben bzw. daran beteiligt sind oder waren
- Manager in einem Rüstungs-, Energie- oder Transportbetrieb Russlands, der die russische Armee unterstützt
- jeder russische Oligarch, der nicht seine Opposition gegen den Krieg „demonstriert“ hat oder der weiter

von seinen Verbindungen zur russischen Regierung profitiert

- alle Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Hauptanteilseigner im Zusammenhang mit den Projekten Yamal, Arktis 1, Arktis 2 und Arktis 3 sowie allen weiteren Projekten in der Arktis zur Förderung und Herstellung von verflüssigtem Erdgas
- **alle Schiffe sowie deren Eigentümer, Betreiber oder Manager, die von der russischen Regierung oder russischen Personen zum Transport von Rohöl, Uran, Erdgas, Petro-Produkten, Kohle, Kohle-Produkten, Waffen oder anderen Gütern zur Umgehung von US-Sanktionen verwendet werden,** wenn der Transport unsicher ist und nicht maritimen Standards entspricht, wenn er nicht ausreichend versichert ist oder wenn der Transport zur Umgehung von Preisobergrenzen genutzt wird. Weiter können nach der Vorschrift auch Versicherungen, die solche Schiffe versichern, Kapitäne, Personen, die solche Schiffe zur Verfügung stellen, sowie Eigentümer und Betreiber von Häfen, die Dienstleistungen für diese Schiffe erbringen, gelistet werden; eine Listung auf der EU-Sanktionsliste unter Anhang XLII EU-VO 833/2014 gilt dabei als Anscheinsbeweis, dass ein betroffenes Schiff den genannten Voraussetzungen unterfällt; gelistete Schiffe gelten als eingefroren.

- die russische Zentralbank sowie die Sberbank, VTB Bank und die Gazprombank und weitere Banken im Eigentum/Besitz der russischen Regierung, inkl. ihrer Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Hauptanteilseigner, sowie jede Bank, die erhebliche Transaktionen mit einer der genannten Banken durchführt
- alle Unternehmen im Eigentum oder unter Kontrolle der russischen Regierung sowie Unternehmen, die sonst mit der russischen Regierung verbunden sind

Zu den Transaktionsverboten gehören:

- Verbot für US-Broker, Wertpapierhändler und Hinterlegungsstellen, Geldmittel für oder von der russischen Regierung an juristische Personen im Eigentum der russischen Regierung oder Amtsträgern der russischen Regierung zu übertragen
- Verbot der Ausgabe und des Handels von Wertpapieren, die von einem Amtsträger oder einer Person, die eng mit der russischen Regierung verbunden ist, ausgegeben wurden
- für US-Personen: Verbot von Investitionen in der Russischen Föderation, v.a. im russischen Energiesektor (auch außerhalb Russlands), und Verbot von bestimmten (noch festzulegenden) Dienstleistungen sowie der Lie-

ferung von US-Energie oder Energieprodukten nach Russland und der Genehmigung, Finanzierung, Förderung und Garantie verbotener Transaktionen

- Verbot des Kaufs russischer Staatsschulden durch US-Personen
- Verbot der Erbringung von Zahlungsverkehrsdiensten (SEPA) an gelistete Finanzinstitutionen, inklusive nicht-russischer Finanzinstitutionen, die Zahlungsverkehrsdienste anbieten und wissentlich Sanktionen umgangen haben
- Verbot des Imports von Uran aus Russland oder von Rosatom sowie einer Tochter- oder Nachfolgegesellschaft von Rosatom

Zu den Zöllen, die durch Trump bzw. die ihm nachfolgenden Präsidenten verhängt werden können, gehören:

- Zölle auf alle aus Russland in die USA importierten Waren, inkl. Öl, Erdgas, Petro-Produkte, Kohle und Kohle-Produkte, von bis zu 500%
- Zölle auf Waren aus anderen Ländern von bis zu 100%, wenn diese Länder entweder 30 Tage nach Erlass des Gesetzes weiteres Rohöl oder Erdgas aus Russland gekauft haben und in den zurückliegenden zwölf Monaten zu den Top-5-Importeuren russischen

Öls oder russischen Erdgases gehört haben oder wenn ein Land in den zurückliegenden 12 Monaten zu den Top-5-Ländern gehört hat, die Bemühungen zur Umgehung von Sanktionen gegen russisches Öl gefördert haben. Eine Ausnahme besteht für Länder, deren Importe von Erdgas in den zurückliegenden zwölf Monaten unter 15% des russischen Gesamtexports von Erdgas lagen (dies dürften alle Länder außer China und Indien sein) und die erhebliche Schritte unternommen haben, um den Import von russischem Gas zu reduzieren.

Zu den Top-5-Importeuren von russischem Rohöl und Erdgas gehören zunächst mit den deutlich größten Volumina China und Indien, danach (mit deutlich geringeren Volumina) die Türkei und auch die EU sowie schließlich (abhängig von der Berechnung) möglicherweise auch Ägypten und Syrien. In der EU geht es im Wesentlichen um Erdgas, wobei die größten Importeure von russischem Erdgas in den zurückliegenden zwölf Monaten Ungarn, die Slowakei, Frankreich, Bulgarien und Spanien waren. Verarbeitete Ölprodukte dürften nicht unter die Zollregelung fallen, sondern ausschließlich Rohöl.

Für den Iran gibt es dagegen keine Neuerungen und es werden lediglich bestehende Sanktionen bis 2031 verlängert.

Lösung Ausgangsfall

D muss (schon nach europäischem Recht) unbedingt sicherstellen, dass seine CNC-Maschinen nicht absprachewidrig nach Russland weitergeliefert werden, da auch nicht gelistete CNC-Maschinen für die Herstellung von Drohnenkomponenten und Handfeuerwaffen leicht zweckentfremdet werden können. Wird eine von D hergestellte CNC-Maschine (ohne das Wissen von D) nach Russland weitergeliefert, könnte dies im schlimmsten Fall auch zu einer US-Listung von D führen.

Während es zu einer Listung von D nur im Ausnahmefall kommen dürfte, muss D jedenfalls damit rechnen, dass wegen des neuen *Sanctioning Russia Acts* einer seiner Kunden oder auch der Zulieferer in der Türkei gelistet wird.

Bei der US-Listung eines Kunden (oder des Zulieferers) würden die Banken von D sowohl die Zahlung an die gelistete Person als auch den Erhalt von Zahlungen ablehnen. Oft nutzen Unternehmen in einem solchen Fall der US-Listung Banken in Drittländern, um zu verschleiern, dass sie Geld von einer US-gelisteten Person erhalten. Dies würde einen Verstoß gegen das GWG darstellen und die Bank von D bei Kenntnis des Sachverhalts zu einer sofortigen Kündigung des Kontos berechtigen.

Darüber hinaus wäre die US-Listung eines Kunden ein gravierender Anhaltspunkt,

dass genau dieser Kunde kritische Güter (und möglicherweise auch die CNC-Maschinen von D) nach Russland weiterliefert. D sollte das Geschäft mit einem US-gelisteten Kunden also unbedingt einstellen.

„Mit dem Sanctioning Russia Act erhält Trump die von ihm begehrten Freiheiten bei der Verhängung von Zöllen und bei der Listung von Personen/Unternehmen. Hierin liegt ein erhebliches politisches Konfliktpotenzial. Während die Transaktionsverbote automatisch in untergesetzliche Verordnungen aufgenommen werden, wurden dem Präsidenten bei der Umsetzung der Listungen und der Zölle wohl ganz bewusst erhebliche Freiheiten gelassen. Es dürfte im Ermessen des Präsidenten liegen, welche Personen die Voraussetzung für eine Listung erfüllen. Diese Freiheit dürfte sowohl im Hinblick auf die Auswahl der Güter als auch auf die Höhe der Zölle bestehen.“

Resümee

Mit dem *Sanctioning Russia Act* erhält Trump auch die von ihm begehrten **Freiheiten bei der Verhängung von Zöllen**. Hierin liegt ein erhebliches politisches Konfliktpotenzial. Während Indien um die

eigene Energiesicherheit fürchtet und sich rechtliche Maßnahmen vorbehält, um die eigene Wirtschaft zu schützen, weist China das Gesetz vehement zurück, verweist auf die Prinzipien des internationalen Handels und droht bereits Gegenmaßnahmen konkret an.

Darüber hinaus fällt auf, dass Trump bzw. sein Nachfolger bei der Festlegung von Zöllen und zu listenden Personen erhebliche Freiheiten haben. Während die Transaktionsverbote automatisch in untergesetzliche Verordnungen aufgenommen werden, wurden dem Präsidenten bei der Umsetzung der Listungen und der Zölle wohl ganz bewusst erhebliche Freiheiten gelassen. Abgesehen von russischen Ministern und Kommandeuren der Streitkräfte, die namentlich bekannt sind, **dürfte es im Ermessen des Präsidenten liegen, welche Personen die Voraussetzung für eine Listung erfüllen**.

Diese Freiheit dürfte sowohl im Hinblick auf die Auswahl der Güter als auch auf die Höhe der Zölle bestehen. Trump könnte diese Freiheiten im Rahmen von Verhandlungen auch für die Durchsetzung sachfremder Ziele nutzen. ◀

Wegen aktueller Hinweise zum US-Exportrecht bzw. zum Russland-Embargo vgl. [HIER](#) bzw. [HIER](#)